



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

### Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name  
Wolfgang Wagner

Telefon  
089 2182-2342

Telefax  
089 2182-2709

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
E5/a-7553-1/77

München  
23.02.2015

### Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

### - Anwendung der TL Asphalt-StB 07/13

#### Anlagen

- a) TL Asphalt-StB 07/13, Anhang A - LE: Anwendungsbereich Asphalt, Stand: Februar 2015
- b) Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014, Az.: IID9-43434-001/08, einschließlich Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 20.11.2013 Gz. E5/a-7553-1/58 wird aufgehoben und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 20.11.2013 Gz. E5/a-7553-1/58 wird Folgendes angemerkt:

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ (TL Asphalt-StB 2007) wurden überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet jetzt die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Nr. 29/2010 und ARS Nr. 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks. Die Eigenschaften und geforderten Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt mit den bei der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen (siehe Anlage a) bleiben unverändert.

## **1. Allgemeines**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

## **2. Anwendung**

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO,
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO),
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW,

anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

## **2.1 Zu den Abschnitten 2, 3 und 4 der TL Asphalt-StB 07/13**

Es gelten die ergänzten bzw. geänderten Regelungen gemäß den Abschnitten 2.1 (Unterabschnitte 2.1.2 bis 2.1.4) und 2.2 bis 2.9 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014, Az.: IID9-43434-001/08 (siehe Anlage b).

### **2.1.1 Ergänzung der LE zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13**

Für den Bereich der LE gelten als Anforderung an die Gesteinskörnungen neben den TL Gestein-StB 04, Fassung 2007, auch die Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hierzu.

### **2.1.2 Ergänzung der LE zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13**

Im Absatz 1 Satz 1 werden die genannten Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.6 um die Abschnitte 3.2.8 und 3.2.9 (s. u.) ergänzt.

Die maximal zulässige Asphaltgranulat-Zugabemenge im Asphalttragdeckschichtmischgut, im Asphalttragdeckschichtmischgut LW und im Mischgut für Asphaltspuren beträgt 30 M.-%.

### **2.1.3 Ergänzung der LE zu Abschnitt 3.2 der TL Asphalt-StB 07/13**

Der Abschnitt 3.2 wird um nachfolgenden Teil 3.2.8 „Asphalttragdeckschichtmischgut LW“ ergänzt:

Asphalttragdeckschichtmischgut LW (AC TD LW) besteht aus einem Gesteinskörnungsgemisch mit abgestufter Korngrößenverteilung und Straßenbaubitumen als Bindemittel.

Es gelten die Anforderungen der nachfolgenden Tabelle 10a sowie des Anhangs A (Anlage a).

Der geforderte Sieblinienbereich entspricht dem für Asphalttragdeckschichtmischgut (AC TD) und ist im Anhang E (Bild E 10) dargestellt.

**Tabelle 10a: Anforderungen an Asphalttragdeckschichtmischgut LW**

Bezeichnung	Einheit	AC TD LW
<b>Baustoffe</b>		
Gesteinskörnungen (Lieferkörnung)		
Anteil gebrochener Kornoberflächen		$C_{NR}$
Widerstand gegen Zertrümmerung		$SZ_{22}$
Widerstand gegen Polieren		$PSV_{NR}$
Widerstand gegen Frostbeanspruchung		$F_1$
Widerstand gegen Frost-Tausalz-Bearbeitung		Absplitterung $\leq 8$ M.-%
Bindemittel, Art und Sorte		70/100 160/220
<b>Zusammensetzung Asphaltmischgut</b>		
Gesteinskörnungsgemisch		
- Siebdurchgang bei		
22,4 mm	M.-%	100
16 mm	M.-%	90 bis 100
11,2 mm	M.-%	80 bis 90
2 mm	M.-%	30 bis 50
0,125 mm	M.-%	8 bis 20
0,063 mm	M.-%	6,0 bis 11,0
Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemisch		
- Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner im Anteil an groben Gesteinskörnungen (Lieferkörnung $> 2$ mm)		mindestens 50 %
- Anteil gebrochener Körner (Brechsand) im Anteil an feinen Gesteinskörnungen (Lieferkörnung $\leq 2$ mm)		mindestens 50 %
Mindest-Bindemittelgehalt		$B_{min 5,4}$
<b>Asphaltmischgut</b>		
minimaler Hohlraumgehalt MPK		$V_{min 1,0}$
maximaler Hohlraumgehalt MPK		$V_{max 3}$

### 2.1.4 Ergänzung der LE zu Abschnitt 3.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Der Abschnitt 3.2 wird um nachfolgenden Teil 3.2.9 „Mischgut für Asphaltspuren“ ergänzt:

Mischgut für Asphaltspuren besteht aus einem Gesteinskörnungsgemisch mit abgestufter Korngrößenverteilung und Straßenbaubitumen als Bindemittel.

Es gelten die Anforderungen der nachfolgenden Tabelle 10b sowie des Anhangs A (Anlage a).

**Tabelle 10b: Anforderungen an Mischgut für Asphaltspuren**

Bezeichnung	Einheit	Mischgut für Asphaltspuren
<b>Baustoffe</b>		
Gesteinskörnungen (Lieferkörnung)		
Anteil gebrochener Kornoberflächen		$C_{NR}$
Widerstand gegen Zertrümmerung		$SZ_{22}$
Widerstand gegen Polieren		$PSV_{NR}$
Widerstand gegen Frostbeanspruchung		$F_1$
Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung		Absplitterung $\leq 8$ M.-%
Bindemittel, Art und Sorte		70/100
<b>Zusammensetzung Asphaltmischgut</b>		
Gesteinskörnungsgemisch 0/16		
- Kornanteil:	> 2 mm M.-%	50 bis 60
	< 0,063 mm M.-%	9,0 bis 12,0
Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemisch		
- Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner im Anteil an groben Gesteinskörnungen (Lieferkörnung > 2 mm)		mindestens 50 %
- Anteil gebrochener Körner (Brechsand) im Anteil an feinen Gesteinskörnungen (Lieferkörnung $\leq 2$ mm)		mindestens 50 %

Bezeichnung	Einheit	Mischgut für Asphaltspuren
Mindest-Bindemittelgehalt		$B_{\min} 6,0$
<b>Asphaltmischgut</b> (mit 2 * 25 Schlägen verdichtet) minimaler Hohlraumgehalt (MPK) maximaler Hohlraumgehalt (MPK)		$V_{\min} 1,0$ $V_{\max} 2$

### 2.1.5 Zu Abschnitt 3.2.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Zur Zusammensetzung des Asphaltmischgutes werden die Anforderung an die Gesteinskörnungen und das Gesteinskörnungsgemisch wie folgt geändert und ergänzt:

- Im Anteil an groben Gesteinskörnungen (Lieferkörnung  $> 2$  mm) muss der Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner mindestens 50 % betragen.
- Im Anteil an feinen Gesteinskörnungen (Lieferkörnung  $\leq 2$  mm) muss der Anteil gebrochener Körner (Brechsand) mindestens 50 % betragen.

## 2.2 Zum Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

Der Anhang A wird wie folgt geändert (vgl. Anlage a):

### 2.2.1 Ergänzung

Die Tabelle des Anhangs A wird um die Spalte „Asphalttragdeckschicht LW (AC TD LW) / Asphaltspuren“ mit den hierfür festgelegten Eigenschaften und geforderten Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt ergänzt.

### 2.2.2 Qualität der Feinanteile

(TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.4)

Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb bei Verwendung der Gesteinskör-

nung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten sowie in Asphalttragdeckschichten LW und in Asphaltspuren, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Anteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

### **2.2.3 Widerstand gegen Zertrümmerung**

(TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.9)

Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- AC T       $SZ_{26} / LA_{30}^{\circ}$
- AC TD      $SZ_{22} / LA_{25}$ .

### **2.2.4 Widerstand gegen Polieren**

(TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.10)

In der Spalte PA wird  $PSV_{\text{angegeben}}(54)$  durch  $PSV_{\text{angegeben}}(53)$  ersetzt.

### **2.2.5 Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung**

(TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.14.3)

Bei Asphalttragdeckschichten (AC TD), Asphalttragdeckschichten LW (AC TD LW) und Asphaltspuren gilt als Anforderung:

- Die Absplitterung darf höchstens 8 M.-% betragen.

Die Fußnote b) des Anhangs A der TL Asphalt-StB 07/13 findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV,

I bis III nach RStO 01 bzw. der Belastungsklasse Bk3,2 bis Bk100 nach RStO 12 höchstens 5 M.-% betragen [siehe Fußnote e) in Nr. 2.2.14.3 der Anlage a].

### **2.2.6 Widerstand gegen Hitzebeanspruchung**

(TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der  $SZ_{8/12}$ -Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

### **2.2.7 Wasserempfindlichkeit**

(TL Gestein-StB 04, Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttelabrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 höchstens 45 M.-% beträgt.

### **2.2.8 Im Anhang A wird folgende Fußnote c) ergänzt:**

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 (Kategorie  $SZ_{30}$ ) zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

### **2.2.9 Im Anhang A wird folgende Fußnote f) ergänzt:**

Zur Zusammensetzung des Asphaltmischgutes gelten folgende Anforderungen an die Gesteinskörnungen und das Gesteinskörnungsgemisch:

- Im Anteil an groben Gesteinskörnungen (Lieferkörnung  $> 2$  mm) muss der Anteil vollständig gebrochener und teilweise gebrochener Körner mindestens 50 % betragen.
- Im Anteil an feinen Gesteinskörnungen (Lieferkörnung  $\leq 2$  mm) muss der Anteil gebrochener Körner (Brechsand) mindestens 50 % betragen.



### **2.2.10 Im Anhang A wird folgende Fußnote g) ergänzt:**

Gilt nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten sowie in Asphalttragdeckschichten LW und Asphaltspuren.

**2.2.11** Sofern für den ländlichen Wegebau Asphalttragdeckschichten nach ZTV Asphalt-StB als sogenannte „Asphalttragdeckschicht LW“ oder „Asphaltspuren“ hergestellt werden sollen, gelten ergänzend und vorrangig die Anforderungen der Vorbemerkungen zum Leistungsbereich 5 der Leistungsbeschreibung Ländliche Entwicklung (LB-LE).

### **3. Bezugsmöglichkeit**

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlagen ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlagen wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Franz Schlosser  
Ministerialrat

Kopie  
mit Anlagen

per E-Mail

- a) LVLE Bayern
- b) Herrn Karsten Skibinski, LVLE Bayern

mit der Bitte um Kenntnisnahme und das LMS vom 20.11.2013  
Gz. E5/a-7553-1/58 samt Anlagen im Internetangebot des LVLE Bayern  
durch dieses LMS einschließlich Anlagen zu ersetzen.